

Az. 014 - 02/0 = Büro LR

Niederschrift

über die 9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Donnerstag, den 22.07.2021 - 14:30 Uhr – 17:10 Uhr
in Gerold-Strobel-Halle, Schloßplatz 2, 96476 Bad Rodach

Zahl der Mitglieder des Kreistages: 61

Anwesend:

Vorsitzender

Sebastian Straubel, 96486 Lautertal

aus der Fraktion der CSU/LV:

Heidi Bauersachs, 96484 Meeder
Christina Bieberbach, 96465 Neustadt b. Coburg
Gerhard Ehrlich, 96269 Großheirath
Kathrin Grosch, 96465 Neustadt b. Coburg
Christine Heider, 96482 Ahorn
Bernd Höfer, 96484 Meeder
Michael Keilich, 96242 Sonnefeld
Nina Liebermann, 96274 Itzgrund
Rainer Marr, 96242 Sonnefeld
Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Gerd Mücke, 96472 Rödental
Wolfgang Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Renate Schubart-Eisenhardt, 96145 Seßlach
Norbert Seitz, 96486 Lautertal
Udo Siegel, 96269 Großheirath

aus der Fraktion der SPD:

Axel Dorscht, 96476 Bad Rodach
Tobias Ehrlicher, 96476 Bad Rodach
Martin Finzel, 96482 Ahorn
Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath
Carsten Höllein, 96145 Seßlach
Alexandra Kemnitzer, 96242 Sonnefeld
Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Bastian Schober, 96465 Neustadt b. Coburg
Martin Stingl, 96465 Neustadt b. Coburg

aus der Fraktion der FW

Andreas Carl, 96479 Weitramsdorf
Michael Fischer, 96476 Bad Rodach
Ernst-Wilhelm Geiling, 96476 Bad Rodach
Christian Gunsenheimer, 96479 Weitramsdorf
Hans-Joachim Lieb, 96472 Rödental
Rainer Möbus, 96476 Bad Rodach
Maximilian Neeb, 96145 Seßlach
Elke Protzmann, 96465 Neustadt b. Coburg
Marco Steiner, 96472 Rödental

aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Dagmar Escher, 96484 Meeder
 Thomas Kreisler, 96484 Meeder
 Bernd Lauterbach, 96242 Sonnefeld
 Ulrich Leicht, 96472 Rödental
 Dominik Oesterreicher, 96482 Ahorn
 Karin Ritz, 96476 Bad Rodach

aus der Fraktion der ULB

Udo Döhler, 96472 Rödental
 Karl Kolb, 96486 Lautertal
 Julia Lützelberger, 96486 Lautertal
 Dr. Bernd Wicklein, 96486 Lautertal

von der AfD

Thomas Grams, 96465 Neustadt b. Coburg
 Michael Höpflinger, 96465 Neustadt b. Coburg

von der ÖDP

Thomas Büchner, 96465 Neustadt b. Coburg
 Christoph Raabs, 96465 Neustadt b. Coburg

von Die Linke / Sozial und Bürgernah Coburg-Land

Herbert Müller, 96476 Bad Rodach

Als Gäste:

Tobias Gruber als Berichterstatter zu TOP Ö 7 und Ö 8
 Rainer Maier als Berichterstatter zu TOP Ö 9 und Ö 10
 Ingrid Ott als Berichterstatterin zu TOP Ö 11
 Jochen Floherschütz und Jan Happich als Berichterstatter zu TOP Ö 13

Aus der Verwaltung:

Manfred Schilling während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 14 bis Ö 17
 Angelika Sachtleben als Berichterstatterin zu TOP Ö 12
 Tanja Angermüller während der gesamten Sitzung und als Berichterstatterin zu TOP Ö 19 und Ö 20
 Ulrike Stadter während der gesamten Sitzung
 Felix Hanft während der gesamten Sitzung
 Gabriele Seifart zur Schriftführung

Entschuldigt fehlen:

Martin Mittag, 96145 Seßlach
 Rolf Rosenbauer, 96253 Untersiemau
 Wolfgang Schultheiß, 96269 Großheirath
 Kanat Akin, 96465 Neustadt b. Coburg
 Dr. Wolfgang Hasselkus, 96472 Rödental
 Thomas Lesch, 96472 Rödental
 Max Kräußlich, 96479 Weitramsdorf
 Bernd Reisenweber, 96237 Ebersdorf b. Coburg
 Gerold Strobel, 96476 Bad Rodach
 Viktoria Lauterbach, 96242 Sonnefeld
 Markus Mönch, 96279 Weidhausen b. Coburg

Peter Alexander Zuccala, 96472 Rödental

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKRÖ seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
6. Antrag der Kreisräte Christoph Raabs und Thomas Büchner, ÖDP, und Herbert Müller, Die Linke/SBC CO-Land, vom 20.04.2021;
Berücksichtigung von Holzbauweise bei allen Hochbauten
Vorlage: 063/2021

Berichterstatter zu TOP Ö 1 bis Ö 6: Vorsitzender

7. Coburg Stadt und Land aktiv GmbH;
Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2024
Vorlage: 090/2021
8. Förderung Regionalmanagement Coburg Stadt und Land 2021-2024 durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Vorlage: 091/2021

Berichterstatter zu TOP Ö 7 und Ö 8: Tobias Gruber

9. Beteiligung des Landkreises an der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH;
Jahresabschluss 2020
Vorlage: 078/2021
10. Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH;
Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Coburg, dem Landkreis Coburg und der Volkshochschule für die Jahre 2022 bis 2024
Vorlage: 077/2021

Berichterstatter zu TOP Ö 9 und Ö 10: Rainer Maier

11. Bewerbung Immaterielles Kulturerbe
Vorlage: 080/2021

Berichterstatterin: Ingrid Ott

12. Jugendsozialarbeit an Schulen;
Fortsetzung der Ausbauplanung im Landkreis
Vorlage: 100/2021

Berichterstatlerin: Angelika Sachtleben
13. Beteiligung des Landkreises an der Zukunft.Coburg.Digital GmbH;
Jahresabschluss 2019
Vorlage: 079/2021

Berichterstatler: Jochen Flohrschütz
14. Beteiligung des Landkreises an der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises
Coburg mbH;
Jahresabschluss 2020
Vorlage: 108/2021
15. Beteiligung des Landkreises an der connect GmbH & Co. KG;
Änderung des Unternehmenszwecks
Vorlage: 071/2021
16. Eigenbetrieb „ThermeNatur Bad Rodach“,
Antrag an die Stadt Coburg, den Landkreis Coburg und die Stadt Bad Rodach auf Be-
teiligung am Defizitausgleich
Vorlage: 072/2021
17. Kreisstraße CO 19;
Ausbau mit Ersatzneubau der Brücke über die Kreck in Gemünda;
Erhöhung der Haushaltsmittel
Vorlage: 061/2021

Berichterstatler zu TOP Ö 14 und Ö 17: Manfred Schilling
18. Übernahme einer Gastgeberfunktion im Rahmen der Special Olympic World Games
2023
Vorlage: 074/2021

Berichterstatler: Bernd Höfer
19. Vollzug des Gemeindewahlrechts;
Festlegung des Listennachfolgers für das Kreistagsmitglied Peter Alexander Zuccala
Vorlage: 086/2021
20. Zulassung von Hybrid-Sitzungen nach Art. 41a Landkreisordnung (LKrO);
Änderung der Geschäftsordnung - Ergänzung um § 7a Zulassung von Hybrid-
Sitzungen
Vorlage: 087/2021

Berichterstatlerin zu TOP Ö 19 und Ö 20: Tanja Angermüller
21. Auflösung der Baubegleitenden Arbeitsgruppe der Klinikum Coburg GmbH

Berichterstatlerin: Vorsitzender

22. Anfragen

Berichterstatter: Vorsitzender

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr.

Er bedankt sich beim ersten Bürgermeister, Tobias Ehrlicher für die Möglichkeit, die Gerold-Strobel-Halle für die Sitzungen nutzen zu können.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Kreistages unter dem 15.07.2021 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Im Anschluss gratuliert er nachträglich Kreisrat Bernd Höfer zum 50., sowie Bernd Lauterbach zum 60. Geburtstag und überreicht Präsentkörbe.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages

Er stellt weiter fest, dass der Kreistag beschlussfähig ist. Näheres ergibt sich aus der Anwesenheitsliste.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

entfällt

Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen

Haushalt des Landkreises Coburg 2021 – Haushaltsgenehmigung durch die Regierung von Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 28.06.2021 die Haushaltssatzung 2021 mit Kreditaufnahmen von 275.000 € und die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 3.400.000 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgte ohne Auflagen.

Lediglich die freiwilligen Leistungen des Landkreises wurden auf der Seite 2 und der Seite 13 kritisch angesprochen. „Es ist darauf zu achten, dass „freiwillige Leistungen“ nur nach der Haushaltslage gewährt werden und höchstens im Rahmen dieser Genehmigung ausbezahlt werden. Es ist anzustreben, die Summe der freiwilligen Leistungen weiter zu reduzieren. Auch sein darauf zu achten, dass sich „durch die fortlaufende gleichförmige Gewährung freiwilliger Leistungen nicht ein gewisses Anspruchsdenken beim Empfänger einstellt“.

In dem Schreiben wird weiter aufgeführt, dass die beabsichtigte Kreditaufnahme von 275.000 € mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang steht. Es wird nicht nur der für die ordentliche Schuldentilgung nötige Betrag erwirtschaftet, sondern darüber hinaus können auch Mittel für investive Maßnahmen verwendet werden. Das deutet auf eine geordnete Haushaltswirtschaft hin.

Die Fraktionsvorsitzenden haben die Haushaltgenehmigung zwischenzeitlich per Mail erhalten.

Zu Ö 6 Antrag der Kreisräte Christoph Raabs und Thomas Büchner, ÖDP, und Herbert Müller, Die Linke/SBC CO-Land, vom 20.04.2021;
Berücksichtigung von Holzbauweise bei allen Hochbauten

Sachverhalt:

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung bei allen Hochbauten, wie z. B. dem geplanten Klinikum-Neubau, die Möglichkeit der Holzbauweise, bzw. den vorrangigen Einsatz von Werkstoffen aus Holz, verbindlich im Rahmen der Planungen zu prüfen. Zudem ist die CO2-Bilanz von Werkstoffen als feste Bewertungsgrundlage bei der Planung, Ausschreibung und Werkstoffwahl zukünftig verstärkt zu berücksichtigen.

Die Begründung ist dem Antrag zu entnehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird in den Geschäftsgang verwiesen.

Mit 44 zu 5 Stimmen mehrheitlich beschlossen

Zu Ö 7 Coburg Stadt und Land aktiv GmbH;
Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025

Sachverhalt:

Unter Berücksichtigung des aktuellen Handlungskonzepts Regionalmanagement Coburg Stadt und Land, der Lokalen Entwicklungsstrategie LEADER für die Region Coburg, weiterer Förderprojekte sowie interner Beschlussvorgaben der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wurde im Aufsichtsrat der Gesellschaft in seiner Sitzung im Dezember 2020 eine mittelfristige Finanzplanung der Gesellschaft für die Jahre 2021 bis 2025 beschlossen und unter Berücksichtigung Regionalmanagementförderung (2021-2024) angepasst.

Kreistag Coburg und Stadtrat Coburg haben in ihren Sitzungen im Juli 2019 die maximale Obergrenze ihres jeweiligen jährlichen Verlustausgleichs an die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH bis einschließlich 2023 festgelegt und beschlossen, wobei die anteilige Kostenverteilung im Verhältnis 45/55 (Stadt/Landkreis) als sinnvolle Grundlage angesehen und berücksichtigt wird. Verlustausgleich Landkreis:

2021:	143.000,00 EUR
2022:	145.750,00 EUR
2023:	145.750,00 EUR

Unter Berücksichtigung der Aufgaben im Rahmen der Betrauung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH, der Maßnahmenplanung und der Antragskonzepte soll der Verlustausgleich im Rahmen der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 fortgeschrieben und beschlossen werden:

2024:	145.750,00 EUR
2025:	145.750,00 EUR

Eine Ausfertigung des Wirtschaftsplans 2021 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2025 wurde vorab über das elektronische Sitzungssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Die Mittelfristige Finanzplanung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH für die Jahre 2021 bis 2025, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird beschlossen.

Zur Wahrnehmung ihrer derzeit übertragenen Aufgaben stellt der Gesellschafter Landkreis Coburg vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung durch den Gesellschafter Stadt Coburg als Obergrenze für die Jahre 2021 bis 2025 den in der Mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen jährlichen Verlustausgleich zur Verfügung. Dieser Verlustausgleich beinhaltet die Ko-Finanzierung für die Förderprojekte der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH für Regionalmanagement nach FöRLa und HDR För.

einstimmig

Zu Ö 8 Förderung Regionalmanagement Coburg Stadt und Land 2021-2024 durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Sachverhalt:

Die aktuelle Förderung von Sachkosten und Personal des Regionalmanagements nach För-La läuft zum 31.07.2021 aus. Die Schlussevaluierung wird zurzeit durch das Wirtschaftsministerium und die Regierung von Oberfranken geprüft, nach erster Rücksprache mit dem Wirtschaftsministerium gibt es keine Beanstandungen.

Seit Oktober 2020 wurde in verschiedenen Vorstellungsterminen und Abstimmungsrunden mit Vertretern und Fachstellen aus Stadt und Landkreis Erwartungshaltungen und Ansätze für die Arbeit des Regionalmanagements abgestimmt, die in einer GmbH-internen Klausurtagung vertieft wurden. Daraus wurden Kernthemen und Maßnahmenansätze entwickelt, die im Aufsichtsrat (15.12.2020 und 04.03.2021) vorgestellt wurden. Darauf aufbauend wurden Maßnahmen für die Beantragung einer Projektförderung nach der Förderrichtlinie Landesentwicklung (FöRLa) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie nach der Richtlinie Heimat-Digital-Regional (HDRFör) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat erarbeitet, die in Terminen mit den Gesellschaftern und Fachstellen (Stadt 18.05.2021, Landkreis 25.05.2021, Ältestenrat Landkreis und Fraktionen Stadtrat 08.06.2021) sowie den Fördergebern abgestimmt wurden. Das Antragskonzept wurde im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH hat somit für den Zeitraum 01.08.2021 bis 31.07.2024 zwei Projekte zur Förderung angemeldet, die jeweils voraussichtlich mit 90 Prozent der förderfähigen Projektkosten gefördert werden:

4CO - Fo(u)rCO: COoperation, COordination, COmpetenz & COident; Fördersumme FöRLa pro Projektjahr ca. 150.000 Euro; Projektgebiet Stadt und Landkreis Coburg

COnline – Die Region Coburg digital erlebbar machen: Fördersumme HDRFör pro Projektjahr ca. 100.000 EUR; Projektgebiet Stadt und Landkreis Coburg

Das Hauptprojekt 1 ist dem Aufgabenfeld „Steigerung regionaler Identität“ und „Wettbewerbsfähigkeit“ zuzuordnen und setzt auf Basis der bisherigen Regionalmanagement-Arbeit neue Akzente vor allem im Bereich der Binnenkommunikation, Tourismus und regionale Wertschöpfung. Bei dem Projekt 2 steht die Verbesserung der Attraktivität des Verdichtungsraums und ländlichen Raums vor dem Hintergrund der Nutzung digitaler Werkzeuge sowie die Themen „Stärkung der Akzeptanz der digitalen Medien“ und „Sensibilisierung für den Klimaschutz“ im Mittelpunkt.

Die Co-Finanzierung erfolgt aus Eigenmitteln der Gesellschaft im Rahmen ihres beschlossenen Gesamthaushalts und mehrjährigen Finanzplans.

Beschluss:

Das Antragskonzept für das Förderprojekt Regionalmanagement Stadt und Landkreis Coburg im Zeitraum 01.08.2021 bis 31.07.2024 mit den zwei Projekten:

4CO - Fo(u)rCO: COoperation, COordination, COmpetenz & COident

COnline – Die Region Coburg digital erlebbar machen

wird beschlossen. Der Landrat bzw. dessen Stellvertreter werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

Im Falle der Gewährung entsprechender Fördermittel werden der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH verbindlich die erforderlichen Ko-Finanzierungsmittel zur Einstellung in ihre jeweilige Wirtschafts- und Finanzplanung in den Jahren 2021 bis 2024 im Rahmen des allgemeinen Verlustausgleichs zur Verfügung gestellt:

4CO - Fo(u)rCO: COoperation, COordination, COmpetenz & COident

	2021	2022	2023	2024	Insgesamt
Gesamtkosten	71.166,67 €	166.000,00 €	166.000,00 €	96.833,33 €	500.000,00 €
Förderung	64.050,00 €	149.400,00 €	149.400,00 €	87.150,00 €	450.000,00 €
Eigenanteil Stadt CO	3.202,50 €	7.470,00 €	7.470,00 €	4.357,50 €	22.500,00 €
Eigenanteil Landkreis Coburg	3.914,17 €	9.130,00 €	9.130,00 €	5.325,83 €	27.500,00 €

COnline – Die Region Coburg digital erlebbar machen

	2021	2022	2023	2024	Insgesamt
Gesamtkosten	45.555,56 €	111.111,11 €	111.111,11 €	65.555,56 €	333.333,33 €
Förderung	41.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	59.000,00 €	300.000,00 €
Eigenanteil Stadt CO	2.050,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	2.950,00 €	15.000,00 €
Eigenanteil Landkreis CO	2.505,56 €	6.111,11 €	6.111,11 €	3.605,56 €	18.333,33 €

einstimmig

Zu Ö 9 Beteiligung des Landkreises an der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH;
Jahresabschluss 2020

Sachverhalt:

Nach § 10 des Gesellschaftsvertrags der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH in der Fassung vom 18.11.2020 obliegt der Gesellschafterversammlung u. a. die Beschlussfassung über

- a) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- b) Verwendung des Bilanzgewinns,
- c) Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats.

Der Landkreis Coburg und die Stadt Coburg sind zu jeweils 50 % als Gesellschafter an der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH beteiligt. Damit der Landrat den Landkreis in der Gesellschafterversammlung vertreten darf, bedarf es einer Ermächtigung durch den Kreistag.

Geschäftsführer Rainer Maier stellt in den Grundzügen den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL Mitteldeutschland GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH vor und gibt einen Bericht zum Geschäftsjahr 2020.

Die elektronische Kopie des Prüfberichtes des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 nebst Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang und Lagebericht steht im elektronischen Sitzungssystem zur Verfügung.

Die Prüfung des Wirtschaftsprüfers hat laut Bestätigungsvermerk vom 19.05.2021 zu keinen Einwendungen geführt, sodass ein uneingeschränktes Testat erteilt wurde.

Der Aufsichtsrat wird sich in seiner Sitzung am 21.07.2021 beraten und den Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht sowie den Prüfbericht über die gesetzliche Prüfung zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 voraussichtlich zur Kenntnis nehmen.

a) Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH weist zum 31.12.2020

in Aktiva und Passiva je 3.018.369,76 € (Vorjahr: 3.000.134,24 €)

aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem

Jahresfehlbetrag in Höhe von -144.310,01 € (Vorjahr: -185.446,58 €)

ab.

b) Verwendung des Bilanzgewinns

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt -144.310,01 €. Dieser Betrag wird durch den bisherigen Gewinnvortrag von 168.441,41 € gedeckt. Der Bilanzgewinn verringert sich damit auf 24.131,40 €.

c) Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats

Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH ist für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Aus der Beratung:

Kreisrat Frank Rebhan stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf den Sachvortrag zu verzichten.

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen. Mit 45 zu 4 Stimmen angenommen.

Beschluss:

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 31.12.2020 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL Mitteldeutschland GmbH für das Geschäftsjahr 2020 der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH wird zur Kenntnis genommen.

Der Landrat oder dessen Stellvertreter wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH für das Geschäftsjahr 2020 wird mit

je 3.018.369,76 € in Aktiva und Passiva und

mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -144.310,01 €

festgestellt und genehmigt.

2. Der Jahresfehlbetrag aus der laufenden Geschäftstätigkeit 2020 in Höhe von - 144.310,01 € wird durch den bisherigen Gewinnvortrag in voller Höhe gedeckt.

3. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Mit 46 zu 3 Stimmen mehrheitlich beschlossen.

4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

einstimmig

Landrat Sebastian Straubel sowie die Kreisräte Frank Rebhan, Wolfgang Rebhan sowie Ernst-Wilhelm Geiling sind wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung Beschlussfassung zu Punkt 4 ausgeschlossen.

Den Vorsitz zur Abstimmung übernimmt der Stellvertreter des Landrats, Martin Stingl.

Zu Ö 10 Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH;
Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Coburg, dem Landkreis Coburg
und der Volkshochschule für die Jahre 2022 bis 2024

Sachverhalt:

Zur Erreichung einer Planungssicherheit hinsichtlich des zu gleichen Teilen von der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg zu tragenden Defizitausgleiches wird seit 2004 jeweils eine Finanzierungsvereinbarung über einen dreijährigen Zeitraum getroffen. Die letzte am 06.12.2018 vom Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport beschlossene Finanzierungsvereinbarung läuft am 31.12.2021 ab.

Entsprechend den getroffenen Finanzierungsvereinbarungen waren von Stadt und Landkreis in den letzten Jahren jeweils folgende Defizitausgleiche für den laufenden Betrieb zu leisten (nachrichtlich: Start im Jahr 2004 mit 280.000 €):

2010-2012:	234.000 €/Jahr
2013-2014:	239.000 €/Jahr
2015-2018:	262.000 €/Jahr
2019:	262.000 €/Jahr
2020:	275.000 €/Jahr
2021:	280.000 €/Jahr

Im Jahr 2020 wurde zusätzlich ein „Corona-Ausgleich“ von 125.000 € notwendig. Ob für das Jahr 2021 ein weiterer Corona-Ausgleich notwendig wird und ggfls. in welcher Höhe, steht noch nicht fest.

Für die Jahre 2022-2024 wird der Abschluss einer neuen Finanzierungsvereinbarung erforderlich. Ein entsprechender Entwurf ist der Vorlage beigelegt. Er sieht vor, dass sich die Stadt Coburg sowie der Landkreis Coburg in diesem Zeitraum mit 280.000 € jährlich am Defizit beteiligen. Sollte das Defizit geringer als die Zuwendungen ausfallen, können die nicht verbrauchten Mittel zur Bildung einer Rücklage für Investitionen sowie als Liquiditätsreserve bis zu einer Höhe von 250.000 € verwendet werden (vgl. Anlage).

Die Stadt Coburg beschließt im Laufe des Juni 2021 über diesen Punkt. Näheres hierzu kann in der Sitzung mitgeteilt werden.

Aus der Beratung:

Kreisrat Rainer Mattern stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf den Sachvortrag zu verzichten.

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen. Mit 44 zu 5 Stimmen angenommen.

Beschluss:

Der Landkreis Coburg stimmt der vorgelegten Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2022 bis 2024 zu. Die Stadt Coburg sowie der Landkreis Coburg gewähren demnach in diesem Zeitraum eine jährliche Zuwendungen zum Ausgleich des Defizits der Volkshochschule Stadt und Land gGmbH von 280.000 €. Sind die Defizite geringer, kann die Volkshochschule den Minderbetrag bis zu einer Höhe von 250.000 € zur Bildung einer Rücklage für Investitionen sowie als Liquiditätsreserve verwenden.

Die Verwendung ist den Gesellschaftern jeweils bis zum 30.06. des auf dem Haushaltsjahr folgenden Jahres nachzuweisen.

In den Haushalten 2022 bis 2024 sind jeweils entsprechende Mittel bei der HHSt. 3501.7094 zu veranschlagen.

Mit 46 zu 3 Stimmen mehrheitlich beschlossen

Zu Ö 11 Bewerbung Immaterielles Kulturerbe**Sachverhalt:**

Das UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes wurde 2003 beschlossen und ist 2006 in Kraft getreten. Es bezieht sich auf lebendige Ausdrucksformen kulturellen Erbes. Diese finden ihren Ausdruck u.a. in mündlich überlieferten Traditionen und Ausdrucksweisen, in darstellenden Künsten (z.B. Tanz, Theater und Musik), in gesellschaftlichen Bräuchen, Ritualen und Festen, in Wissen und Bräuchen in Bezug auf die Natur und das Universum und in traditionellen Handwerkstechniken. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Übereinkommen am 10. Juli 2013 offiziell beigetreten. Das Übereinkommen verfolgt die Ziele

- das Immaterielle Kulturerbe zu erhalten,
- die Achtung vor dem Immateriellen Kulturerbe der jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen zu gewährleisten,
- das Bewusstsein für die Bedeutung des Immateriellen Kulturerbes und seine gegenseitige Wertschätzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern sowie
- die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zu stärken.

Deutschland führt ein Bundesweites Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes. Alle zwei Jahre ist eine Bewerbung zur Aufnahme in dieses Verzeichnis möglich. Zivilgesellschaftliche Gruppen können bis Ende Oktober 2021 Vorschläge zur Aufnahme in das Verzeichnis machen.

Die Kreisheimatpflegerin beabsichtigt, den Bereich der Puppenherstellung als Bewerbung vorzubereiten und stellt ihre Überlegungen in der Sitzung vor.

Ressourcen:

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine freiwillige Leistung des Landkreises.

Folgende Personalkapazitäten werden benötigt: Unterstützung bei der Bewerbung durch Personal des Landkreises aus dem Bereich Kultur

Die räumliche Unterbringung (einschl. Infrastruktur) ist gesichert, da der Arbeitsplatz bereits vorhanden ist.

Aus der Beratung:

Frank Rebhan stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf den Sachvortrag zu verzichten.

Kreisrat Christoph Raabs hält eine Gegenrede. Er findet es nicht gut, wenn auf die Sachvorträge verzichtet wird, da nicht alle Kreisträte in den vorberatenden Ausschüssen vertreten sind und somit die Sachvorträge nicht bereits vorab gehört haben. Außerdem werden so der Presse und eventuell anwesenden Bürgerinnen und Bürgern Informationen vorenthalten.

Frank Rebhan stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf den Sachvortrag zu verzichten. Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen. Mit 35 zu 14 Stimmen angenommen.

Beschluss:

Kreisheimatpflegerin Ingrid Ott wird gebeten eine Bewerbung für die Aufnahme der Puppenherstellung in der Region in die Liste des Immateriellen Kulturerbes vorzubereiten. Der Landrat wird ermächtigt, diese Bewerbung zu unterzeichnen.

einstimmig

Zu Ö 12 Jugendsozialarbeit an Schulen; Fortsetzung der Ausbauplanung im Landkreis

Sachverhalt:

Mit Vorlage 168/2019 hatte der Kreistag des Landkreises Coburg am 26.09.2019 den Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) beschlossen. Eine Umsetzung scheiterte zunächst daran, dass das staatliche Förderprogramm ausgeschöpft war.

Zum Schuljahr 2020/21 wurde der bereits vom Ministerrat am 18.09.2018 beschlossene JaS-Ausbau angegangen und 70 zusätzliche „Förderstellen“ geschaffen. Über das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ kamen noch einmal 70 Stellen hinzu.

Am 14.04.2021 wurde über die Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt die neue Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt (Anlage 1). Eine ursprünglich angekündigte Anhebung des staatlichen Förderbetrages wurde nicht realisiert. Weiterhin werden pauschal 16.360 € für eine Vollzeitstelle bezuschusst.

JaS ist eine bedingte Pflichtaufgabe der Jugendhilfe, zielt auf die Förderung Benachteiligter ab und ist seit 2009 staatliches Förderprogramm.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 setzt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus Schulsozialpädagog*innen an Schulen ein. Gem. Art. 60 Abs. 3 BayEUG unterstützen sie die Erziehungsarbeit der Schule durch gruppenbezogene Prävention und wirken an der Werteerziehung und Persönlichkeitsentwicklung der Schüler*innen mit.

Gegenstand des Kreistagsbeschluss war, den JaS-Ausbau vor allem an den Schulen zu realisieren, an denen keine Schulsozialpädagog*innen eingesetzt sind, um möglichst flächendeckend sozialpädagogische Fachkräfte an Schulen verortet zu wissen.

In der nachfolgenden Übersicht ist der Ausbaustand der Landkreisschulen am 01.09.2021 tabellarisch aufgelistet:

Förderzentren	Heinrich-Schaumberger-Schule	0,5 JaS
	Glockenbergsschule	0,5 JaS
Mittelschulen	MS Am Moos/NEC	0,5 JaS
	MS Rödental-Oeslau	0,5 JaS
	MS Am Lautenberg/Lautertal	Schulsozialpädagogik
	GS/MS Bad Rodach	0,5 JaS
	GS/MS Seßlach	0,5 JaS
	GS/MS Untersiemau	-
	GS/MS Ebersdorf	0,5 JaS
	GS/MS Sonnefeld	0,5 JaS
Realschulen	Realschule CO II	Schulsozialpädagogik
	Realschule Neustadt	Schulsozialpädagogik
Grundschulen	GS An der Heubischer Str./NEC	0,5 JaS
	GS Wildenheid-Haarbrücken/NEC	-
	GS Rödental-Einberg	-
	GS Rödental-Mitte	-
	GS Rödental-Mönchröden	-
	Emil-Fischer-GS/Dörfles-Esbach	-
	Anna-B.-Eckstein-Schule/Meeder	-
	Hermann-Grosch-GS/Weitramsdorf	-
	Johann-Gemmer-GS/Ahorn	-
	Siegfried-Möslein-GS/Großheirath	-
	Oskar-Schramm-GS/Itzgrund	-
	GS Weidhausen	-

Der Einsatz von JaS an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Coburg wurde in der Kreistagssitzung kritisch diskutiert.

Weitere Schulen, wie z.B. die Berufsschulen und die Wirtschaftsschule liegen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Coburg. An den Kosten der JaS an der Berufsschule I beteiligt sich der Landkreis auf der Grundlage der Schüler*innenzahlen.

In der nächsten Ausbaustufe sind deshalb zusammenfassend die GS/MS Untersiemau und die Grundschulen anzugehen.

Die ursprüngliche Planung sah die Schaffung von jährlich 3 JaS-Stellen im Umfang von 0,5 VZÄ vor.

Davon soll mit Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie abgewichen werden.

Mit dem ersten Lockdown, der am 16.03.2020 umgesetzt wurde, wurden alle Kitas (und Schulen) „geschlossen“. Damals sah das Betretungsverbot vor, dass

- nur Kinder mit Notbetreuungsbedarf (Stichwort: „Systemrelevanz“) die Einrichtung besuchen und
- keine Dritten in die Kitas kommen durften, was damit auch alle Frühförderangebote zum Erliegen brachte.

Die Systemrelevanz war bei den folgenden Lockdowns nicht mehr Zugangsvoraussetzung zur Notbetreuung. Dennoch –und das war auch beabsichtigt, sonst wäre jedwede Schlie-

ßung ins Leere gelaufen- haben auch in der Zeit von November 2020 bis Mai 2021 anfänglich nur ca. 1/3, zum Schluss durchschnittlich 2/3 aller Kita-Kinder die Einrichtungen besucht.

Therapeutische und Frühförderangebote konnten ab Oktober 2020 und in den Folgemonaten zwar grundsätzlich innerhalb und außerhalb von Kitas stattfinden, unterlagen aber deutlichen Einschränkungen (z.B. Teilschließungen, positive Testungen von Kindern oder Voraussetzung von Symptoffreiheit, Mindestabstände, etc.). Der Vorkurs Deutsch war vollständig ausgesetzt.

Und last but not least: Die vorgezogene Schuleingangsuntersuchung musste aufgrund der pandemiebedingten Überlastung des Gesundheitsamts 2020 zu einem beträchtlichen Teil ausgesetzt werden.

Die Lern- und psychosozialen Folgen in den Grundschulen werden (nicht nur, aber) vor allem bei den aktuellen Erstklässlern offensichtlich. Diese haben ein Hineinwachsen in die Schule und in die Klassengemeinschaft nur sehr begrenzt erleben können, da sie in der meisten Zeit im Homeschooling unterrichtet wurden.

Dass Jugendsozialarbeit an Schulen eine richtige und wichtige Möglichkeit für das „Aufholen nach Corona“ ist, wird daran deutlich, dass dies explizit ein Bestandteil des gleichnamigen bundesweiten Förderprogramms ist. Der Freistaat hat deshalb die neu zu schaffenden Stellen um weitere 70 angehoben.

Vorgeschlagen wird deshalb –in Abweichung von der jährlichen Schaffung von 3 x 0,5 Fachkraftstellen an folgenden Schulen JaS neu einzurichten:

- GS/MS Untersiemau im Umfang von 0,5 Soz.päd. als einzige noch nicht sozialpädagogisch abgedeckte Mittelschule im Landkreis, sowie
- GS Rödental Einberg, Mitte und Mönchröden im Umfang von 1,0 Soz.päd. für alle 3 Schulen und
- GS Wildenheid/Haarbrücken und GS Weidhausen im Umfang von jeweils 0,5 Soz.päd.

Die Auswahl der Schulen erfolgte nach den sozialräumlichen Belastungsindikatoren.

*https://www.wz.de/ratgeber/beruf-und-bildung/folgen-der-pandemie-fuer-schueler_aid-55868889, Zugriff am 22.06.2021

Die Einführung von JaS an den noch verbleibenden Grundschulen in Dörfles-Esbach, Weirammsdorf, Meeder, Grub am Forst, Großheirath, Ahorn und Itzgrund wird wegen der aktuellen vorzeitigen Umsetzung um 2 Jahre zurückgestellt.

WESTDEUTSCHE ZEITUNG

Folgen der Pandemie für Schüler

25. Januar 2021



Ein Klassenzimmer ohne Schüler. Die negativ Folgen des Unterrichtsausfall sind vielfältig. Die Auswirkungen könnte noch lange zu spüren bleiben. Foto: Soeren Stache/dpa-Zentralbild/ZB

Paris. Schule ist für Kinder und Jugendliche Alltag. Das ist zwar nicht immer beliebt, aber ein hohes Gut. Wenn es wegfällt, hat das Konsequenzen, gerade für die jüngsten und die eh schon Benachteiligten.

„Für die Jüngsten ist es am schwierigsten, Defizite beim Lesen oder Rechnen wieder aufzuholen, denn Lernen baut auf dem bereits Gelernten auf“ so Nicola Brandt, Leiterin des OECD Berlin Centre. Für sie sei auch der digitale Unterricht am wenigsten geeignet.

Kai Maaz, geschäftsführender Direktor des Leibniz-Instituts für Bildungsforschung und Bildungsinformation ergänzt „Ich würde aber noch einen Schritt weiter gehen und den Blick auch auf die Kita richten“, sagt er. Gerade im letzten Kitajahr werde dort bereits auf die Schule vorbereitet, bestimmte Kompetenzen würden erlernt.

Ressourcen:

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine bedingte Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei der Implementierung von JaS an der Grund- und Mittelschule Untersiemau, den Rödentaler Grundschulen, sowie den Grundschulen in Wildenheid/Haarbrücken und Weidhausen werden in 2021 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt ca. 32.280 € benötigt.

Der Zuschuss der Bayerischen Staatsregierung in Höhe von 16.360 € pro Vollzeitstelle/Jahr wurde hierbei bereits berücksichtigt.

Die zusätzlichen Mittel für das Haushaltsjahr 2021 sind im Haushaltsplan noch nicht mit geplant worden.

Weitere Mittel sind verbindlich in Höhe von 96.840 € für das HH-Jahr 2022 und die Folgejahre vorzusehen. Eine Fortführung und eine Verstetigung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus ist Fördervoraussetzung.

Folgende Personalkapazitäten werden benötigt: 2,5 VZÄ Sozialpädagog*innen.

Die räumliche Unterbringung erfolgt in den jeweiligen Schulen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Antragsstellung auf staatliche Förderung für die Einrichtung der Jugendsozialarbeit ab 01.09.2021 an der Grund- und Mittelschule Untersiemau, den Rödentaler Grundschulen, sowie den Grundschulen Wildenheid/Haarbrücken, Weidhausen, Dörfles-Esbach, Meeder, Weitramsdorf, Ahorn, Grub a. Forst, Itzgrund und Großheirath in die Wege zu leiten und bei positiver Förderentscheidung mit der angekündigten verdreifachten Förderhöhe umzusetzen.

einstimmig

Zu Ö 13 Beteiligung des Landkreises an der Zukunft.Coburg.Digital GmbH;
Jahresabschluss 2019

Sachverhalt:

Nach § 6 des Gesellschaftsvertrags der Zukunft.Coburg.Digital GmbH in der Fassung vom 04.06.2018 obliegt der Gesellschafterversammlung u. a. die Beschlussfassung über

- d) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- e) Verwendung des Bilanzgewinns/Behandlung des Jahresverlustes,
- f) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung.

Der Landkreis Coburg und die Stadt Coburg sind zu jeweils 50 % als Gesellschafter an der Zukunft.Coburg.Digital GmbH beteiligt. Damit der Landrat den Landkreis in der Gesellschafterversammlung vertreten darf, bedarf es einer Ermächtigung durch den Kreistag.

Geschäftsführer Jochen Flohrschütz stellt in den Grundzügen den von der co-tax Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH aufgestellten und von der Wirtschaftsprü-

fungsgesellschaft Forster GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Zukunft.Coburg.Digital GmbH vor und gibt einen Bericht zum Geschäftsverlauf.

Die elektronische Kopie des Bilanzberichtes des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 nebst Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang und Lagebericht steht im elektronischen Sitzungssystem zur Verfügung.

Die Prüfung des Wirtschaftsprüfers hat laut Bestätigungsvermerk vom 15.08.2020 zu keinen Einwendungen geführt, sodass ein uneingeschränktes Testat erteilt wurde.

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung am 21.01.2021 beraten und den Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht sowie den Bilanz- und Prüfbericht über die gesetzliche Prüfung zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 zur Kenntnis genommen.

d) Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Zukunft.Coburg.Digital GmbH weist zum 31.12.2019

in Aktiva und Passiva je 138.642,70 € (Vorjahr: 190.444,13 €)

aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem

Jahresfehlbetrag in Höhe von - 39.471,27 € (Vorjahr: 1.109,48 €)

ab.

e) Behandlung des Jahresverlustes

Das Geschäftsjahr 2019 weist einen Jahresfehlbetrag von - 39.471,27 € aus. Abzüglich des Gewinnvortrags aus dem Jahr 2018 in Höhe von 1.023,17 € ergibt sich ein abschließend ein Bilanzverlust in Höhe von - 38.448,10 €. Dieser Verlust wird durch die zusätzlichen Einzahlungen der Gesellschafter ausgeglichen.

f) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung

Dem Aufsichtsrat der Zukunft.Coburg.Digital GmbH ist für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Während des Geschäftsjahres wurden die Geschäfte durch folgende Personen geführt:

Domenique Dölz (bis 30.04.2019)
Martin Schmitz (vom 04.03.2019 bis 10.12.2019)
Eric Rösner

Der Geschäftsführung ist Entlastung zu erteilen.

Aus der Beratung:

Kreisrat Marco Steiner stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf den Sachvortrag zu verzichten.

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen. Mit 40 zu 9 Stimmen angenommen.

Beschluss:

Der Bilanzbericht zum Jahresabschluss 31.12.2019 der co-tax Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2019 der Zukunft.Coburg.Digital GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Der Landrat oder dessen Stellvertreter wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Zukunft.Coburg.Digital GmbH für das Geschäftsjahr 2019 wird mit

je 138.642,70 € in Aktiva und Passiva und

mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von - 39.471,27 €

festgestellt und genehmigt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 39.471,27 € wird mit der Kapitalrücklage der Gesellschaft verrechnet. Der Bilanzverlust wird durch die Einzahlungen der Gesellschafter ausgeglichen.

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

einstimmig

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

einstimmig

Landrat Sebastian Straubel sowie die Kreisräte Martin Finzel, Bernd Lauterbach, Rainer Matern und Christian Gunsenheimer sind wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Den Vorsitz zur Abstimmung übernimmt der Stellvertreter des Landrats, Martin Stingl.

Zu Ö 14 Beteiligung des Landkreises an der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH;
Jahresabschluss 2020

Sachverhalt:

Nach § 17 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH vom 22. März 1990 (siehe auch KT-Beschluss vom 14. Dezember 1989) ist der Gesellschafterversammlung Gelegenheit zu geben

- a) den Lagebericht der Geschäftsführung vom 31.03.2021
- b) den Bericht und Beschluss des Aufsichtsrates vom 05.07.2021
- c) den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss am 31.12.2020 vom 11.06.2021

zu beraten.

Außerdem obliegt der Gesellschafterversammlung u.a. die Beschlussfassung über

- d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- e) die Verwendung des Bilanzgewinnes und
- f) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.

Der Landkreis Coburg ist alleiniger Gesellschafter der Wohnungsbaugesellschaft mbH. Damit der Landrat den Landkreis in der Gesellschafterversammlung vertreten darf, bedarf es einer Ermächtigung durch den Kreistag.

Der Aufsichtsrat hat sich am 05.07.2021 zu den o. g. Punkten beraten.

a) Lagebericht

Dem Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH vom 31.03.2021 für das Geschäftsjahr 2020 ist zu entnehmen, dass

- die am 11. September 1951 gegründete und am 05. Oktober 1951 in das Handelsregister des Registeramtes Coburg, Abteilung B, Blatt 62, eingetragene Gesellschaft, nach Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes ab 01. Januar 1990 ein voll steuerpflichtiges Unternehmen ist.
- sich das Stammkapital von 847.210,65 € nicht erhöht hat.
- die im Jahr 2010 erstmals gebildete Bauerneuerungsrücklage (zweckgebundene Rücklage) im Geschäftsjahr eine Steigerung von 500.000,00 € erfuhr, so dass die Bauerneuerungsrücklage zum 31. Dezember 2020 8.040.000,00 € beträgt.
- der Wohnungsbestand am Ende des Geschäftsjahres 246 Häuser mit 1.530 Wohneinheiten (Vorjahr: 246 Häuser mit 1.530 Wohneinheiten) beträgt. Weiterhin werden 2 Wohnungen als gewerblich vermietet geführt (Demenzgruppe Rödental). Von den vorhandenen Wohnungen sind derzeit 1.326 (Vorjahr: 1.302) voll modernisiert bzw. mit einem marktgängigen Standard ausgestattet.

b) Beratung über den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 05.07.2021 den Bericht Nr. 10931-20K des VdW Bayern vom 11.06.2021 über die gesetzliche Prüfung zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 zustimmend zur Kenntnis genommen.

c) Prüfungsbericht zum Jahresabschluss am 31.12.2020

Der Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen, VdW Bayern, hat als gesetzlicher Prüfungsverband den Lagebericht sowie den Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 in der Zeit vom 22.02.2021 bis 25.02.2021 (Vorprüfung) und vom 19.04.2021 bis 11.06.2021 (Hauptprüfung) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Coburg, Wiesenstraße 11, eingehend geprüft.

Der Verband hat nach Abschluss der Prüfung den vorgesehenen Bestätigungsvermerk in der uneingeschränkten Fassung des § 322 HGB wie folgt erteilt:

Zitat:

"Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mit beschränkter Haftung, Coburg - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mit beschränkter Haftung, Coburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Zitat Ende.

d) Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH weist zum 31. Dezember 2020

in Aktiva und Passiva je 63.314.270,12 € (Vorjahr: 63.127.062,47 €)

aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem

Jahresüberschuss in Höhe von 526.832,66 € (Vorjahr: 966.917,08 €)

ab.

e) Verwendung des Bilanzgewinnes

Vom Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 526.832,66 € wurden 500.000 € (Vorjahr: 940.000,00 €) der Bauerneuerungsrücklage (zweckgebundene Rücklage) zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 26.832,66 € (Vorjahr: 26.917,08 €) ist der freien Rücklage zuzuführen.

f) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH ist für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Aus der Beratung:

Rainer Mattern stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf den Sachvortrag zu verzichten. Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen. Mit 39 zu 10 Stimmen angenommen.

Beschluss:

Der Lagebericht der Geschäftsführung vom 31.03.2021, der Bericht und Beschluss des Aufsichtsrates vom 05.07.2021 und der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss am 31.12.2020 vom 11.06.2021 für das Geschäftsjahr 2020 der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Landrat oder dessen Stellvertreter wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH für das Geschäftsjahr 2020 wird mit

je 63.314.270,12 € in Aktiva und Passiva und

mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 526.832,66 €

festgestellt und genehmigt.

2. Der Bauerneuerungsrücklage (zweckgebundene Rücklage) wurde bei der Aufstellung der Bilanz gemäß § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages und Beschluss der Geschäftsführung vom 31.03.2021

500.000,00 €

zugeführt.

Der verbleibende Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 26.832,66 € ist der anderen Gewinnrücklage zuzuweisen.

3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

einstimmig

4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

einstimmig

Landrat Sebastian Straubel sowie die Kreisräte, Wolfgang Schultheiß, Rainer Marr, Tobias Ehrlicher, Martin Finzel, Marco Steiner, Michael Fischer, Ulrich Leicht, Thomas Büchner, Carsten Höllein und Martin Mittag sowie die Kreisrätinnen Renate Schubart-Eisenhardt, Elke

Protzmann, Alexandra Kemnitzer und Julia Lützelberger sind wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Den Vorsitz zur Abstimmung übernimmt der Stellvertreter des Landrats, Martin Stingl.

Zu Ö 15 Beteiligung des Landkreises an der connect GmbH & Co. KG;
Änderung des Unternehmenszwecks

Sachverhalt:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) für den Zeitraum 2013 bis 2018 wurde festgestellt, dass der bisherige Unternehmenszweck der connect GmbH & Co. KG zu allgemein gehalten ist. Die Gesellschaft unterliegt keiner Beschränkung bei der Durchführung von Dienstleistungen, auch wenn durch den Einschub die vorrangig zu erbringenden Dienstleistungen beschrieben werden. Die Formulierung beinhaltet daher keine Bindung an den öffentlichen Zweck. Nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO sind Beteiligungen eines Landkreises an Unternehmen jedoch nur zulässig, wenn im Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass das Unternehmen einen öffentlichen Zweck gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO erfüllt.

Der Unternehmenszweck der connect GmbH & Co. KG ist somit anzupassen. Die geänderte Formulierung ist mit dem BKPV abgestimmt und wird von deren Seite nicht beanstandet.

Nach § 10 Abs. 4 Buchst. b) des Kommanditgesellschaftsvertrags ist für die Änderung des Gesellschaftsvertrags ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Für die Zustimmung des Landkreises als Gesellschafter bedarf der Landrat einer Ermächtigung durch den Kreistag.

Beschluss:

Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der connect GmbH & Co. KG die Änderung des Kommanditgesellschaftsvertrags, der als Anlage einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zu beschließen.

einstimmig

Zu Ö 16 Eigenbetrieb „ThermeNatur Bad Rodach“,
Antrag an die Stadt Coburg, den Landkreis Coburg und die Stadt Bad Rodach auf
Beteiligung am Defizitausgleich

Sachverhalt:

Die „ThermeNatur Bad Rodach“ ist ein Eigenbetrieb im Sinne der Bayerischen Eigenbetriebsverordnung der Stadt Bad Rodach. Die Stadt Bad Rodach hat auf Grundlage des Betriebsführungsvertrages vom 06.08.2015 und dem Änderungsvertrag vom 26.09.2019 die technische und kaufmännische Betriebsführung des Eigenbetriebes „ThermeNatur Bad Rodach“ ab dem 01.09.2015 auf die Bad Rodacher Bäder GmbH übertragen. Der Änderungsvertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2026. Die Bilanzsumme 2015 beträgt zum 31.12.2015 11.665.685,38 Euro bei einem Jahresverlust von 2.217.690,84 Euro, wovon auf die AfA

956.321,68 Euro entfallen. Die Bilanzsumme 2018 beträgt zum 31.12.2018 11.124.158,03 Euro, bei einem Jahresverlust von 1.682.672,58 Euro, wovon auf die AfA 912.475,31 Euro entfallen. Die wirtschaftliche Situation ohne Abschreibungen und Zinsen beträgt 2015 1.261.309,18 Euro und 2018 770.197,27 Euro.

Nach § 6 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages „ThermeNatur Bad Rodach“ vom 01.12.2015 liegt deshalb für die Vertragspartner keine Kündigung aus wichtigem Grund vor, da sich vertragsgemäß die wirtschaftliche Situation im Vergleich der Jahre 2015 zu 2018 deutlich verbessert hat (-491.171,89 Euro und damit mehr als die erforderlichen 150.000 Euro). Die ThermeNatur gehört zu den zwei wichtigsten touristischen Einrichtungen des gesamten Coburger Landes und der Region.

Mit Schreiben vom 29.04.2021 beantragt der Eigenbetrieb „ThermeNatur Bad Rodach“ vom Landkreis Coburg lt. Wirtschaftsplan für den zu erwartenden Betriebskostenverlust einen anteiligen Defizitausgleich von 150.600 Euro. Der Stadt Coburg liegt ebenfalls ein analoger Förderantrag vor. Dem Zuschussantrag liegt der öffentlich-rechtliche Vertrag „ThermeNatur Bad Rodach“ zwischen der Stadt Bad Rodach sowie der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg vom 01.12.2015 zugrunde.

Nach § 4 Nr. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages „ThermeNatur Bad Rodach“ zwischen der Stadt Bad Rodach sowie der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg vom 01.12.2015 werden die ungedeckten Betriebskosten der „ThermeNatur“ durch die Stadt Bad Rodach gedeckt. Stadt und Landkreis Coburg beteiligen sich an diesen Kosten anteilig. Nach § 4 Ziffer 3 ist der von der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg zu zahlende Zuschuss auf eine Höchstbetrag von jeweils 150.600 € jährlich begrenzt.

Die Aufgaben, die der Eigenbetrieb im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Stadt Bad Rodach, den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg übernimmt, ergeben sich aus der Bayerischen Gemeindeordnung/Landkreisordnung und der Satzung des Eigenbetriebs wie folgt:

- Nutzung des in Bad Rodach erschlossenen, gesundheitsfördernden Thermalwassers,
- Präventive und nachsorgende Förderung des Gesundheit der in der Region Coburg lebenden Menschen durch den Betrieb und die Unterhaltung des Thermalbades einschließlich der Heilquellen und Außenanlagen,
- Förderung des Tourismus im Rahmen der Tourismusregion „Coburg.Rennsteig – grenzenlos fränkisch“ einschließlich Werbung und Marketing,
- Betrieb der Schwimmbecken zu therapeutischen Zwecken mit verschiedenen Temperaturstufen, Sole- und Dampfbädern,
- Durchführung von ergänzenden Angebote, insbesondere Bewegungstherapien, physio-therapeutische Anwendungen sowie Warmluft- und Dampfbäder,
- Schwimmunterricht für Grundschüler.

Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt es sich gem. Art. 107 Abs. 1 zwar um eine Beihilfe, welche aber nach Art. 6 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt ist.

Beschluss:

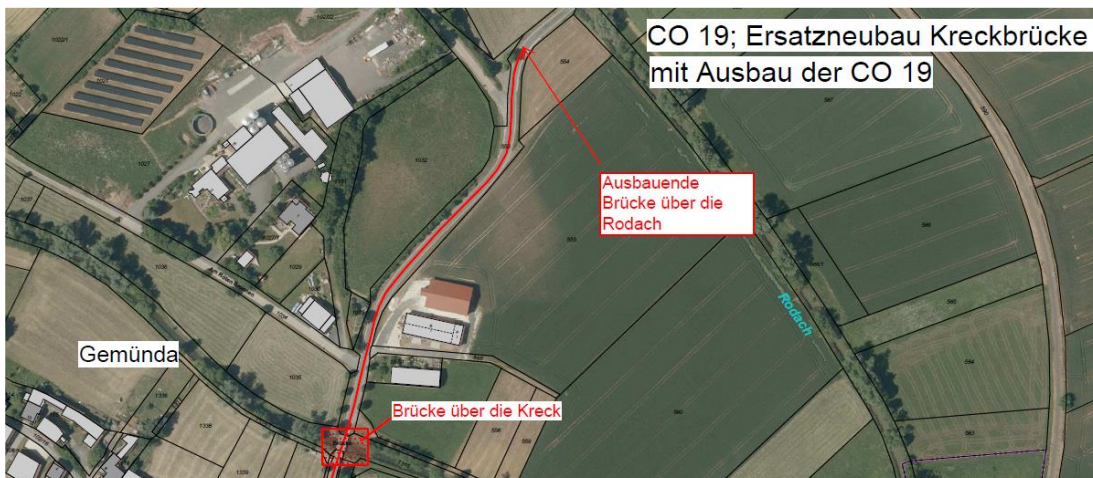
Beim Zuschuss des Landkreises Coburg, der Stadt Coburg und der Stadt Bad Rodach auf Grundlage der Zweckvereinbarung handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV. Dieser ist aufgrund Art. 6 AGVO freigestellt. Die Antragstellung auf Verlustausgleich entspricht Art. 6 AGVO.

Dem Antrag des Eigenbetriebs „ThermeNatur Bad Rodach“ auf Gewährung eines Zuschusses zum Defizitausgleich für das Jahre 2021 in Höhe von 150.600 € wird stattgegeben.

einstimmig

u Ö 17 Kreisstraße CO 19 - Ausbau mit Ersatzneubau der Brücke über die Kreck in Gemünda;
Erhöhung der Haushaltsmittel

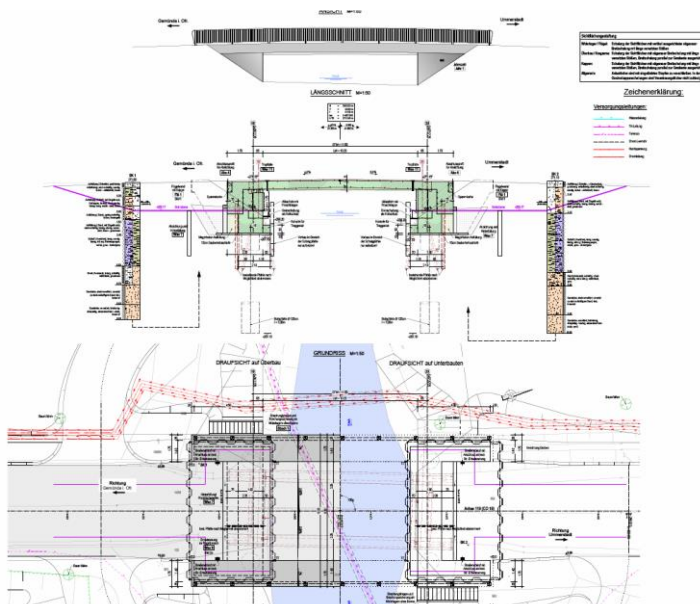
Sachverhalt:



Im derzeit gültigen, am 25.02.2021 beschlossenen Investitionsprogramm 2020 bis 2024 des Landkreises Coburg ist unter der lfd. Nr. 111 der Ersatzneubau der Brücke über die Kreck in Gemünda vorgesehen.

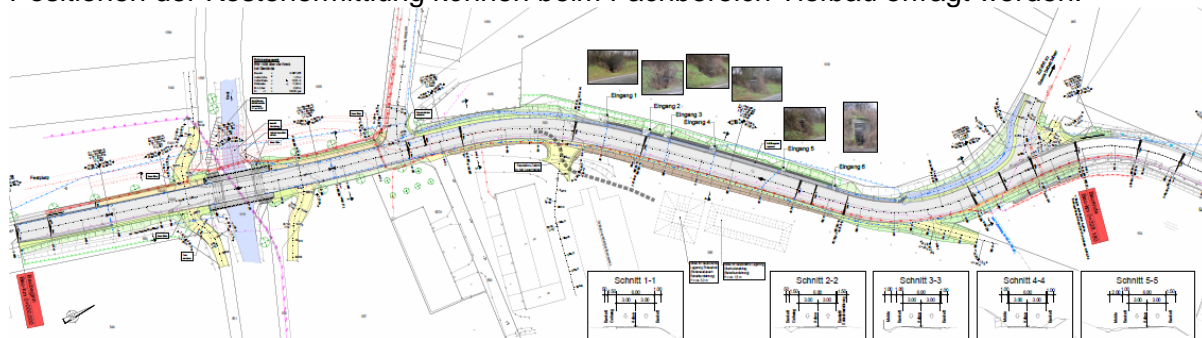
In der letzten Brückenhauptprüfung aus dem Jahre 2017 wurde das Bauwerk mit der Zustandsnote 3,0 bewertet. Die vorhandene Schutzeinrichtung entspricht nicht den gültigen Normen und Vorschriften. Insgesamt sind am Bauwerk Schäden und Mängel vorhanden, welche die Dauerhaftigkeit und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Standsicherheit ist derzeit nur geringfügig eingeschränkt, mit steigender negativer Tendenz.

Nach Untersuchung von drei Varianten in der Vorplanung (Spannbetonrahmen mit Vergrößerung der Stützweite, Stahlbetonrahmen in Ortbeton und Stahlbetonrahmen in Fertigteilbauweise mit Ortbetonergänzung) wurde aufgrund der Ergebnisse der hydraulischen Berechnung des IB Köhler, Bad Ste-



ben der Querschnitt sowie die Gradienten im Bauwerksbereich nochmals angepasst und weitere zwei Varianten (Stahlbetonrahmen in Ortbeton und Spannbetonrahmen, lagegleich) untersucht. Wegen des hydraulisch günstigeren geringeren Brückenaufbaus wurde schließlich die Ausführung als Spannbetonrahmen in Ortbeton als Vorzugsvariante dem vorliegenden Bauwerksentwurf zugrunde gelegt.

Zusätzlich zum Brückenbauwerk wird auch der Kreisstraßenbereich zwischen der Kreckbrücke und der bereits in 2020 fertiggestellten Rodachbrücke regelkonform ausgebaut. Einzelheiten in bautechnischer und verkehrsmäßiger Hinsicht sowie Informationen über einzelne Positionen der Kostenermittlung können beim Fachbereich Tiefbau erfragt werden.



Die Gesamtkosten der Baumaßnahme wurden mit 1.481.000 € (= rund 1,5 Mio. €) berechnet, davon sind 1,341 Mio. € reine Baukosten. Der darin enthaltene Anteil des Brückenneubaus wurde mit ca. 730.000 € ermittelt.

Auf Grund der Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Forderungen und verkehrssicherheitsrelevanter Aspekte in der Planung erhöhen sich die Kosten gegenüber den bisher gültigen Kostenschätzungen um ca. 300.000 €.

Der Landkreis Coburg ist alleiniger Kostenträger der Maßnahme, die zuwendungsfähigen Kosten wurden mit rd. 1,3 Mio. € berechnet. Hierauf werden Zuschüsse nach Art. 2 BayGVFG in Höhe von 780.000 € (60 v. H.) und nach Art. 13 c FAG in Höhe von 260.000 € (20 v. H.) erwartet. Vom Landkreis sind somit Eigenmittel in Höhe von ca. 460.000 € aufzubringen.

Im derzeitigen gültigen Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024 sind für den Landkreis bei dieser Baumaßnahme lediglich 1.200.000 €, also 300.000 € zu wenig vorgesehen.

Im Hinblick auf die Größenordnung des Bauvorhabens wird vorgeschlagen, nach technischer Freigabe durch die Regierung von Oberfranken noch in 2021 die vergaberechtlich erforderliche öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Auf Grund der negativen Erfahrungen mit Baumaßnahmen über die Winterperiode wird dringend empfohlen den Baubeginn in das Jahr 2022 zu verschieben. Zudem sind durch die längere Vorlaufzeit am Markt günstigere Preise zu erwarten. Der Zuschlag wäre auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Ressourcen:

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt ca. 1,5 Mio. € benötigt.

Bis zum Haushaltsjahr 2020 wurden bereits 100.000 € im Haushalt zur Verfügung gestellt. Im Haushaltsplan 2021 sind unter der Haushaltsstelle 6519.9503 400.000 € und in den folgenden Jahren 2022 600.000 € und 2023 100.000 € veranschlagt.

Weitere Mittel sind für die nächsten Jahre entsprechend und verbindlich in Höhe von 300.000 € vorzusehen.

Es ist eine Förderung in Höhe von ca. 1,04 Mio. € zu erwarten.

Weitere Personalkapazitäten werden nicht benötigt.

Die räumliche Unterbringung (einschl. Infrastruktur) ist gesichert.

Beschluss:

Dem auf Grundlage des mit der Regierung von Oberfranken vorabgestimmten Bauentwurfes des Ingenieur-Consult Schneider & Partner, Kronach vom 10.03.2021 wird nach Maßgabe etwaiger Auflagen und Änderungen im Zuge des Bewilligungsverfahrens zugestimmt. Das Vorhaben ist im Haushaltsjahr 2022 abzuwickeln.

Die auf den Landkreis entfallenden Kosten von rd. 1,5 Mio. € werden wie folgt finanziert:

780.000 € Zuwendungen nach BayGVFG
260.000 € Zuwendungen nach FAG
460.000 € Eigenmittel

Die Erhöhung des Eigenanteiles des Landkreises um ca. 60.000 € auf 460.000 € wird zur Kenntnis genommen.

Die Arbeiten sind nach erfolgter Wertung der öffentlichen Ausschreibung auf das wirtschaftlichste Angebot zu vergeben. Zur Auftragserteilung wird der Landrat ermächtigt und beauftragt.

Die anfallenden Kosten sind aus der Haushaltsstelle 6519.9503 des Vermögenshaushaltes zu bezahlen.

einstimmig

Zu Ö 18 Übernahme einer Gastgeberfunktion im Rahmen der Special Olympic World Games 2023

Sachverhalt:

Hinsichtlich des Sachverhaltes darf zunächst auf Sitzung des Sportbeirats vom 23.03.2021 sowie hierzu erfolgtem Beschluss (Anfrage an die Stadt Coburg zur gemeinsamen Bewerbung) verwiesen werden.

Die aus der Beschlussfassung generierte Kontaktaufnahme mit der Stadt Coburg ergab ein grundsätzliches positives Ergebnis in Bezug auf eine gemeinsame Bewerbung des Landkreises Coburg und der Stadt Coburg. Wie seitens des städtischen Vertreters (Herrn Sportamtsleiter Fröbel) mitgeteilt wurde, begrüßt Herr Oberbürgermeister Sauerteig eine gemeinsame Bewerbung der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg als „Host Town“ und erteilte hierfür seine Zusage.

Grundsätzlich bestand Übereinkunft, eine „kleine“ Gruppenbewerbung anzustoßen (6 bis 20 Personen).

Die zuständigen Gremien des Landkreises (Sportbeirat und in seiner Folge der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport) müssten nun entscheiden, ob der Landkreis Coburg gemein-

sam mit der Stadt Coburg einen entsprechende Bewerbung als „Host Town“ (kleine Gruppe) einreichen soll und Landrat Sebastian Straubel hierzu beauftragen.

Hinweise:

Die Special Olympics World Games 2023 für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung finden im Zeitraum 17.-24. Juni 2023 in Berlin statt. Hierfür können sich 170 Städte, Landkreise und Gemeinden bis 31.10.2021 als Gastgeber (Host Town) bewerben. Die Auswahl der Host Towns erfolgt im Dezember 2021.

Host Towns betreuen eine Sportlerdelegation in der Zeit vom 11.-14. Juni 2023. Sie begrüßen die Delegationen in Deutschland und bieten ihnen Trainingsmöglichkeiten. Darüber hinaus ermöglichen sie durch ihr Kulturprogramm das Kennenlernen der Host Town und bietet Chancen für die Umsetzung von Inklusionsprojekten. Das zu gestaltende Rahmenprogramm bezieht sich auf die beiden Tage 12.-13.6.2023. Die beiden übrigen Tage sind für An- und Abreise vorbehalten.

Angedacht ist die Bewerbung für eine kleine Delegation mit maximal 20 Personen. Dies beinhaltet bereits alle einzuplanenden Akteure.

Als Richtwert für Unterkunft und Verpflegung werden vom Organisationskomitee ca. 100€ pro Tag und Person angegeben. Bei der maximal gewünschten Delegationsgröße liegen die geschätzten Grundkosten für vier Tage damit bei maximal 8.000€.

In der Planung müssten weitere Kostenpunkte berücksichtigt werden, etwa für den Transport der Delegation, medizinische Versorgung oder für die Gestaltung und Umsetzung des Rahmenprogramms. Einfluss auf die Höhe der Kosten hat auch die finale Größe der Delegation sowie der Grad körperlicher Einschränkungen.

Insgesamt sollte ein Kostenrahmen von 20.000€ angesetzt werden, den sich Landkreis und Stadt Coburg teilen. Laut Herrn Fröbel verfügt das Sportamt über ein Budget für Projekte mit Außenwirkung für die Stadt Coburg, für die weitere Finanzierung schlägt er die Unterstützung durch lokale Sponsoren vor. Nach Möglichkeit sollen lokale Sportvereine und soziale Einrichtungen als Helfer bei der Umsetzung des Projektes gewonnen werden.

Bewerbungsgrund/Vorteile:

Die Teilnahme am Host Town Programm bietet dem Landkreis Coburg die Chance Strukturen und Projekte im Bereich der Inklusion weiterzuentwickeln und zu etablieren. Sie kann einen Anstoß geben, die Inklusionsarbeit zu verstärken und in der Öffentlichkeit mehr Aufmerksamkeit für das Thema zu schaffen. Das Programm schafft eine große Plattform und verknüpft gleichzeitig ein positives Gemeinschaftserlebnis.

Der Landkreis gewinnt dadurch nicht nur kurzfristig, durch die Berichterstattung im Rahmen der Spiele, sondern auch dauerhaft, durch die damit erzeugten Kontaktpunkte und die Verankerung des Themas Inklusion in neuen Feldern.

Ressourcen:

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine freiwillige Leistung des Landkreises. Der Landkreis befindet sich zudem in der Haushaltskonsolidierung.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel voraussichtlich in Höhe von insgesamt 10.000€ benötigt.

Diese Kosten sollen nach Möglichkeit durch Sponsoren getragen werden.

Eine Fortführung und eine Verstetigung der Maßnahme ist nicht geplant. Entstehen Projekte oder Strukturen, die über die Bewerbung hinaus beibehalten werden sollen, müssten entsprechende Mittel vorgesehen werden.

Der Bedarf an Personalkapazitäten kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden. Je nach Personalaufwand muss auch die entsprechende Infrastruktur berücksichtigt werden.

Beschluss:

Einer gemeinsamen Bewerbung von Landkreis Coburg und Stadt Coburg als Host Town für die Special Olympic World Games 2023 in Berlin mit einem Kostenrahmen von 20.000 € und einem Anteil für den Landkreis von 10.000 € wird zugestimmt. Landrat Sebastian Straubel wird hierzu ermächtigt.

einstimmig

Zu Ö 19 Vollzug des Gemeindewahlrechts;
Festlegung des Listennachfolgers für das Kreistagsmitglied
Peter Alexander Zuccala

Sachverhalt:

Kreistagsmitglied Peter Alexander Zuccala, AfD, legt mit Schreiben vom 07.06.2021 sein kommunales Ehrenamt zum 01.08.2021 nieder.

Das Gremium muss deshalb über das Nachrücken des Listennachfolgers entscheiden, Art. 48 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).

Listennachfolger ist Dietmar Wenzel, Neustadt b. Coburg. Er hat die Wahl nach Art. 48 Abs. 3 Satz 3 i. V. mit Art. 47 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG angenommen. Amtshindernisse liegen nicht vor.

Beschluss:

Auf Grund der Niederlegung des kommunalen Ehrenamtes von Kreistagsmitglied Peter Alexander Zuccala, AfD, zum 01.08.2021 wird festgestellt, dass ein Listennachfolger aus dem Wahlvorschlag der AfD nachrückt.

Listennachfolger ist:

Dietmar Wenzel, Heubischer Straße 25, 96465 Neustadt b. Coburg, geb. 28.01.1967

einstimmig

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 15:55 bis 16:20 Uhr für eine Pause und einen kleinen Imbiss.

Zu Ö 20 Zulassung von Hybrid-Sitzungen nach Art. 41a Landkreisordnung (LKrO);
Änderung der Geschäftsordnung - Ergänzung um § 7a Zulassung von Hybrid-Sitzungen

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung (GVBl. 2021, S. 74) haben die Landkreise die Möglichkeit erhalten, hybride Gremiensitzungen zuzulassen, Art. 41a Landkreisordnung (LKrO). Diese Regelung ist vorerst bis 31.12.2022 befristet.

Neben Präsenzsitzungen der Gremien wird zukünftig auch die Zuschaltung (zu öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen) einzelner Kreistagsmitglieder in Ton und Bild ermöglicht.

Die Anzahl der Zugeschalteten kann zahlen- oder quotenmäßig begrenzt werden. Jedem Gremiumsmitglied muss die Möglichkeit zur Teilnahme an Hybrid-Sitzungen in gleichem Maße eröffnet werden.

Der Sitzungsvorsitzende muss immer in Präsenz anwesend sein.

Die Begrenzung soll nur im „Sonderfall“ greifen, wie z. B. bei erschwerten Bedingungen (Kontaktbeschränkung auf Grund einer Pandemie). In diesem Fall können nur so viele Kreistagsmitglieder an einer Sitzung in Präsenz teilnehmen, wie es auf Grund der geltenden Vorschriften zulässig ist. Die Aufteilung von Kontingenten auf Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften erfolgt analog der Spiegelbildlichkeit (§ 34 Abs. 2 Geschäftsordnung). Die Gruppierungen regeln intern, wer persönlich oder online an der jeweiligen Sitzung teilnimmt.

Für den „Normalfall“ wird keine Begrenzung vorgesehen. Die Zuschaltmöglichkeit einzelner Kreistagsmitglieder ist von einer Verhinderung der Teilnahme in Präsenz, wie z. B. Urlaub, Dienstreise, Krankheit oder ähnlichem Grund abhängig.

Die Mitglieder, die sich zu einer Sitzung zuschalten wollen, teilen dies spätestens bis zum Vortag (werktags) der Sitzung, 12 Uhr, der Geschäftsstelle Kreistag mit.

Bei den zugeschalteten Kreistagsmitgliedern erfolgt die Abstimmung bei Beschlussfassung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder durch Handzeichen. Die Abstimmung durch Handzeichen setzt jedoch voraus, dass sämtliche zugeschaltete Kreistagsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind.

Eine Abstimmung mit einem Abstimmungstool ist zulässig, wenn das Abstimmungsverhalten für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar gemacht wird (vgl. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO – Grundsatz der offenen Abstimmung).

Die Teilnahme an Wahlen ist bei Ton-Bild-Übertragung nicht möglich. Dies hindert aber nicht an der Durchführung einer Wahl. Die zugeschalteten Mitglieder sind von der Pflicht zur Abstimmung suspendiert. Sie sind so zu behandeln, als ob sie sich der Stimme enthalten hätten.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen haben die zugeschalteten Mitglieder die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen und nicht auch von Dritten wahrgenommen werden kann.

Der Teilnahmeplatz ist so zu wählen, dass – auch bei kurzfristiger Abwesenheit – niemand einen Blick auf den Bildschirm werfen und die Beratung nicht mitgehört werden kann.

Im Übrigen wird auf Art. 41a Landkreisordnung verwiesen.

Über die Teilnahme an Hybrid-Sitzungen ist von jedem Gremiumsmitglied eine Belehrung zu unterzeichnen.

Die Zulassung zu hybriden Sitzungen gilt für das Vollgremium des Kreistages sowie für alle in der Geschäftsordnung aufgeführten Ausschüsse, Beiräte, Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, § 36 der Geschäftsordnung des Kreistages.

Für die Zulassung von Hybrid-Sitzungen ist eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistages.

Ressourcen:

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine bedingte Pflichtaufgabe des Landkreises.

Die Umsetzung erfordert die Bereitstellung eines Videokonferenzsystems und der Bereitstellung von zusätzlicher Video- und Audiotechnik im Sitzungssaal. Die Investitionskosten werden mit einmalig 5.000 EUR geschätzt. Die laufenden Kosten sollten 1.000 EUR jährlich nicht übersteigen.

Nicht abschließen abgeschätzt werden kann der personelle Aufwand im Bereich IT des Landratsamtes, da ein hoher Betreuungsaufwand erwartet wird. Zumindest bei den ersten Sitzungen dürfte die Notwendigkeit für einen permanenten Support durch die IT bestehen, bei Annahme des Beschlusses ist der Sitzungsdienst zukünftig um diesen Aspekt zu erweitern.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 5.000 € benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr sind im Gesamtvolumen des IT- Haushalts enthalten.

Weitere Mittel sind für die nächsten Jahre entsprechend und verbindlich in Höhe von rd. 1.000 EUR jährlich einzuplanen.

Es ist keine Förderung zu erwarten

Eine Fortführung und eine Verstetigung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus ist möglich.

Beschluss:

Die Geschäftsordnung des Kreistags Coburg wird wie folgt ergänzt:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a

Zulassung von Hybrid-Sitzungen

(1) Kreistagsmitglieder, die wegen Urlaub, Dienstreise, Krankheit oder ähnlichem Grund an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an (öffentlichen und nichtöffentlichen) Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 41a LKrO). Dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 36 Geschäftsordnung). Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

Die Mitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, teilen dies spätestens bis zum Vortag (werktags) der Sitzung, 12 Uhr, der Geschäftsstelle Kreistag mit.

(2) Die Anzahl der in Präsenz Anwesenden kann im Sonderfall, wie z. B. bei erschweren Bedingungen (Kontaktbeschränkung auf Grund einer Pandemie) begrenzt werden. In diesem Fall können nur so viele Kreistagsmitglieder an einer Sitzung in Präsenz teilnehmen, wie es auf Grund der geltenden Vorschriften zulässig ist. Die Aufteilung von Kontingenten auf Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften erfolgt analog der Spiegelbildlichkeit (§ 34 Abs. 2 Geschäftsordnung). Die Gruppierungen regeln intern, wer persönlich oder online an der jeweiligen Sitzung teilnimmt.

(3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Kreistagsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreistagsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt (Art. 41a Abs. 4 Satz 5 LKrO).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Kreistagsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 41a Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(6) Bei den zugeschalteten Kreistagsmitgliedern erfolgt die Abstimmung bei Beschlussfassung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder durch Handzeichen. Die Abstimmung durch Handzeichen setzt jedoch voraus, dass sämtliche zugeschaltete Kreistagsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind.

Eine Abstimmung mit einem Abstimmungstool ist zulässig, wenn das Abstimmungsverhalten für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar gemacht wird (vgl. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO). Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 41a Abs. 1 Satz 6 LKrO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Kreistagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 41a Abs. 5 LKrO).

Mit 29:20 Stimmen abgelehnt, da die notwendige 2/3 Mehrheit nicht erreicht wurde.

Zu Ö 21 Auflösung der Baubegleitenden Arbeitsgruppe der Klinikum Coburg GmbH**Sachverhalt:**

Mit Beschluss des Kreistags vom 07.05.2020 (konstituierende Sitzung) wurde die Baubegleitende Arbeitsgruppe der Klinikum Coburg GmbH bestellt.

Die Gesellschafterversammlung der REGIONED Kliniken GmbH hat am 12.07.2021 beschlossen, einen Bauausschuss als Organ der Klinikum Coburg GmbH einzurichten, der mit den Verbandsräten des Krankenhausverbandes als stimmberechtigte Mitglieder besetzt wird.

Eine zusätzliche baubegleitende Arbeitsgruppe am Klinikum Coburg ist nicht mehr erforderlich.

Die baubegleitende Arbeitsgruppe Klinikum Coburg wird daher aufgelöst.

Ressourcen:

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel nicht benötigt

Beschluss:

Die Baubegleitende Arbeitsgruppe der Klinikum Coburg GmbH wird aufgelöst und die bisherigen Mitglieder werden abberufen.

einstimmig

Zu Ö 22 Anfragen**1.**

Anfrage von Kreisrat Carsten Höllein, SPD-Kreistagsfraktion, vom 12.07.2021, Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

„Aktuell wird der Gesetzesentwurf im Vermittlungsausschuss behandelt. Geplant ist, dass der Rechtsanspruch zum 01.08.2026 umgesetzt werden soll – zunächst für die Schüler*innen der 1. Klasse. In den Folgejahren wird der Anspruch jeweils um eine Jahrgangsstufe ausgeweitet. Der Bundesrat hat vor allem wegen der Finanzierung den Vermittlungsausschuss angerufen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die quantitative und qualitative Ausgestaltung bei einer Einigung erhalten bleibt. Wie es aussieht, wird der Rechtsanspruch im SGB VIII verankert. Der bisherigen Systematik folgend richtet sich der Anspruch an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe – im Bayern an die kreisfreien Städte und Landkreise. Aus diesem Grund ergibt sich aus Sicht der SPD-Kreistagsfraktion ein hohes Interesse des Landkreises Coburg an der künftigen Erfüllung des Anspruchs.

1. Nach Angaben der Bundesregierung nutzt etwa die Hälfte der Grundschüler*innen Ganztagsangebote. Sie geht aber davon aus, dass rund 70 bis 80 Prozent einen Bedarf haben.

*Gibt es eine systematische Erfassung der Ganztagsangebote im Landkreis Coburg und eine entsprechende Bedarfsermittlung anhand der prognostizierten Schüler*innenzahlen?*

Antwort:

Im Rahmen der Förderung „Bildung integriert“ ist der Landkreis Coburg derzeit in der Lage, Daten aus dem Bildungsbereich zu erfassen und auszuwerten. Somit ist es möglich, Aussagen zu den Betreuungen im Grundschulbereich zu generieren, auch wenn die Angebote in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen und bei verschiedenen Trägern bestehen. Die Ganztagsangebote an Grundschulen – Mittagsbetreuung, offene Ganztagschule und gebundene Ganztagschule – werden systematisch erfasst und fortgeschrieben, seit die Stelle des Bildungsmonitorings im Landratsamt Coburg besetzt ist. Grundlegende Daten hierzu auf Gemeindeebene können dem aktuellen Schulentwicklungsplan entnommen werden. Für gezielte Auswertungen zu diesem Thema werden sowohl die Betreuungsform als auch die Anzahl der betreuten Kinder und die Dauer der Betreuung und das Verhältnis zur Gesamtschülerzahl zusammengestellt. Darüber hinaus wird das Thema Ganztagsbetreuung auf Ebene des Landkreises auch im kommenden Bildungsbericht 2022 dargestellt werden. Hier werden, wie bereits im Bildungsbericht 2019, auch die Angebote in den beiden Horten und den Kindertagesstätten mit berücksichtigt.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung soll ab dem Schuljahr 2026/27 beginnend mit der ersten Klasse umgesetzt werden. Die Kinder, die dann die erste Klasse besuchen werden, sind i. d. R. im Jahr 2020 geboren. Darüber hinaus liegen noch keine Geburtszahlen vor. Sollte die Stelle „Bildungsmonitoring“ im Landkreis noch bestehen, würde die Prognose erfolgen und weiter kontinuierlich fortgeschrieben werden.

2. Aktuell existieren verschiedene Betreuungsangebote für Schulkinder in Bayern, für die unterschiedliche Staatsministerien zuständig sind. Nach bisherigen Informationen favorisiert der Freistaat Bayern eine Verankerung der Angebote beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Gibt es aktuell in den Kommunen des Landkreises Coburg eine Betreuungsform, die nach den gesetzlichen Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes gefördert wird?

Antwort:

Es gibt in Neustadt b. Coburg und Rödental explizit zwei reine Kinderhorte, die Einrichtungen nach dem SGB VIII sind. Außerdem besuchen in einzelnen Einrichtungen Schulkinder auch nach der Einschulung weiterhin ihre bisherige Kita, was ebenfalls dem Angebot nach SGB VIII zuzurechnen ist. Eine Tagesmutter hat sich explizit auf die Betreuung von Schulkindern spezialisiert, weitere Tagesmütter betreuen diese nach Bedarf. Diese Kindertagespflegen sind geschult, geprüft und erbringen alle SGB VIII-Leistungen. Eine Förderung nach dem BayKiBiG ist damit nicht zwingend verbunden, da die Förderung eine verpflichtende Ersatzbetreuung voraussetzt, die nur einige Tagesmütter im Landkreis haben.

3. Der Gesetzesentwurf formuliert auch einen zeitlichen Umfang der täglichen Betreuung (8,0 Std., einschließlich Unterrichtszeit), auf den ein Grundschulkind künftig Anspruch hat.

Wie viele der derzeitigen Angebote im Landkreis Coburg genügen diesen Anforderungen?

Antwort:

Während die Gruppen der Offenen Ganztagschule bis 16 Uhr geöffnet sind und somit den künftigen Anforderungen an die Betreuungszeit inklusive Unterrichtszeit von 8 Stunden gerecht werden, gibt es im Bereich der Mittagsbetreuung auch sogenannte Kurzgruppen. Die Daten der Mittagsbetreuung werden daher auch nach der Dauer des Angebots erfasst.

Von den 54 Gruppen in der Mittagsbetreuung haben 35 Gruppen (oder 65 %) ein Angebot bis 16 Uhr. Hinzu kommen im Grundschulbereich 21 Gruppen im Offenen Ganztag.

4. Es ist anzunehmen, dass auch beim Betreuungspersonal Mindeststandards vorgegeben werden, die über die aktuellen Qualifikationsanforderungen bei Betreuungsangeboten hinausgehen. Das hat zur Folge, dass weitere pädagogische Fachkräfte oder Weiterqualifikationen notwendig werden.

Verfügt der Landkreis Coburg in Rücksprache mit der Arbeitsagentur über Erkenntnisse, wie sich der Arbeitsmarkt für pädagogisches Personal in den nächsten Jahren entwickeln wird?

Antwort:

Seitens der Agentur für Arbeit findet ein regelmäßiges Reporting statt, das auch das pädagogische Personal in der Kinderbetreuung und –erziehung umfasst. Der ausführliche Bericht liegt vor.

Zusammenfassend hier das Wichtigste in Kürze:

(aus: Bundesagentur für Arbeit; Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt - Pädagogisches Personal in der Kinderbetreuung und Erziehung. Nürnberg. Oktober 2020)

- Der Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen hat in den letzten Jahren zu einer erheblichen Steigerung der Zahl betreuter Kinder und der Beschäftigtenzahl in Kindertageseinrichtungen geführt.
- Das Beschäftigungsplus zeigt sich in allen Bundesländern, wobei tendenziell das Plus in vielen westlichen Ländern stärker ausfällt als in den östlichen. In den östlichen Bundesländern war bereits das Ausgangsniveau der Kinderbetreuung – historisch bedingt – höher.
- Gestiegen ist sowohl die Zahl der Vollzeit-, als auch der Teilzeitarbeitsstellen.
- In allen Bundesländern, außer in Nordrhein-Westfalen, gibt es in Kindertageseinrichtungen mehr Teilzeit- als Vollzeitbeschäftigte.
- Die Zahl der Arbeitslosen ist im Feld der Kinderbetreuung und –erziehung in den letzten Jahren überdurchschnittlich zurückgegangen. Die geringe Arbeitslosenquote signalisiert Vollbeschäftigung.
- Gleichzeitig hat die Zahl der gemeldeten Stellen überdurchschnittlich zugenommen. Zumeist werden Fachkräfte mit einem Abschluss als Erzieher/-in gesucht. Hier fällt die Zahl der gemeldeten Stellen höher aus als die der Arbeitslosen. Für Sozialassistent/-innen oder Kinderpfleger/-innen gibt es dagegen vergleichsweise wenige Stellenangebote.
- Gesucht werden sowohl Vollzeit-, als auch Teilzeitkräfte, wobei analog zur Beschäftigung der Anteil der Teilzeitstellen überdurchschnittlich hoch ist.

Gibt es bereits Gespräche mit Ausbildungsträgern (Fachakademien/Berufsfachschulen), wie man einem Fachkräftemangel begegnen und Fortbildungen anbieten kann?“

Antwort:

Seitens der Gemeinnützigen Gesellschaft für soziale Dienste (GGSD) wird im Rahmen des aktuell laufenden Schulversuchs in Coburg und München (perspektivisch auch in Nürnberg) die Ausbildung zur Pädagogischen Fachkraft für die Grundschulkindbetreuung angeboten.

Es handelt sich dabei um eine zweijährige, staatlich anerkannte Ausbildung. Sie lehnt sich an die Erzieher/innenausbildung an, konzentriert sich allerdings auf die Grundschulzeit der Kinder. Themen wie die Unterstützung der Grundschul Kinder bei den Hausaufgaben, sowie Bildungsangebote außerhalb der schulischen Ausbildung stehen im Mittelpunkt. Die ganzheitliche Förderung der Entwicklung des Kindes ist das Ziel. Für die Ausbildung wird kein Schulgeld erhoben.

Mögliche Arbeitsfelder für die so ausgebildeten Fachkräfte für Grundschulkindbetreuung sind:

- Einfache und verlängerte Mittagsbetreuung
- Offene Ganztagschule (an Grundschulen)
- Gebundene Ganztagschule (an Grundschulen)
- Tätigkeit in Horten
- Tätigkeit in „Häusern für Kinder (für die Gruppen mit Kindern ab 6 Jahren)
- Ggf. altersgeöffnete Kindergärten

Die Zugangsvoraussetzungen, um die Ausbildung absolvieren zu können sind:

- Mittlerer Schulabschluss
- Berufliche Vorbildung durch eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung
- Nachweis über eine sechswöchige praktische Tätigkeit in einer sozialpädagogischen oder schulischen Einrichtung im einschlägigen Bereich
- Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache verfügen

Wenn die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, kann die Ausbildung von der zuständigen Agentur für Arbeit gefördert werden; die Beratung durch die Agentur muss hierzu vor Ausbildungsbeginn erfolgen.

In Coburg beginnt die Ausbildung pandemiebedingt erst im kommenden Ausbildungsjahr 2022/23. Interessenten sind ausreichend vorhanden, hierunter viele Quereinsteiger aber auch Kinderpfleger, die nicht die länger dauernde Erzieherausbildung absolvieren möchten.

2.

Kreisrat Herbert Müller verweist auf den Antrag bezüglich der kostenlosen Nutzung des ÖPNV durch Schüler an den Wochenenden. Dieser wurde vom Kreistag in seiner Sitzung

am 17.09.2020 in den Geschäftsgang verwiesen. Er möchte wissen, ob es hierzu schon einen neuen Sachstand gibt.

Landrat Sebastian Straubel wird das Anliegen intern prüfen und dann informieren.

3.

Christoph Raabs berichtet über einen Zeitungsartikel zur neu gegründeten Interessengemeinschaft Bahnlückenschluss. Er möchte wissen, wie die Gründung der Interessengemeinschaft publik gemacht wurde. Er hat er durch den Zeitungsartikel davon erfahren, hätte jedoch eventuell zusammen mit weiteren Kreistagsmitgliedern auch Interesse gehabt, hier mitzuwirken. Er möchte wissen, ob die Möglichkeit besteht, nachträglich noch beizutreten.

Landrat Sebastian Straubel erklärt, dass von der IHK zu Coburg sowie der IHK Südthüringen zu der Gründungsversammlung eingeladen wurde. Wer eingeladen wurde, entzieht sich seiner Kenntnis. Von Seiten des Landkreises war der weitere Stellvertreter des Landrats, Christian Gunsenheimer in seiner Vertretung vor Ort.

Es gibt aufgrund der Satzung einen Geschäftsstellenleiter der Interessengemeinschaft, der als Ansprechpartner dient.

Christian Gunsenheimer erklärt, dass mit einfacher Mehrheit der Gesellschafterversammlung jederzeit weitere Mitglieder aufgenommen werden können.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 17:10 Uhr.

Coburg, 30.07.2021

Vorsitzender

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Martin Stingl
Stellvertreter des Landrats

Gabriele Seifart
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Felix Hanft
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 2 Jennifer Jahn
- Geschäftsbereich 3 Candida Schramm
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- S1 Sandra Schmidt
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Martina Berger
- Z 3 Manfred Schilling

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

VI. z.A.